

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1724/86 DER KOMMISSION**

vom 2. Juni 1986

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3768/85 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1809/85 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1706/86 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1809/85 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,  
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der  
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 77.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 87.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 2. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	47,03 40,68 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.